

Förderung Vereine Gemeinde Hart bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **23. Mai 2024** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung der Harter Vereine beschlossen:

I.

Allgemeine Bedingungen

Die Gemeinde Hart bei Graz als Trägerin von Privatrechten fördert die im Interesse der Gemeinschaft gelegenen Vereinsaktivitäten nach Maßgabe dieser Richtlinie und der im jeweiligen Voranschlag der Gemeinde Hart bei Graz zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

II.

Kategorien von Vereinen

- Sportvereine
- Kulturvereine
- Sonstige Vereine

III.

Förderungsberechtigte

Die Förderung eines Vereins setzt seine allgemeine Bereitschaft voraus, der Gemeinde bei besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie anderen Vereinen bei Bedarf mit Räumlichkeiten, Spielflächen, Geräten und Kräften zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus können Förderungsbeiträge gewährt werden an Vereine,

- a) die ihren Sitz in Hart bei Graz haben und
- b) die allen HarterInnen offenstehen und
- c) im Zentralen Vereinsregister (ZVR) aufscheinen und
- d) die als „gemeinnützig“ im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung) in der gültigen Fassung gelten und
- e) von den Mitgliedern einen nachweisbaren Mitgliedsbeitrag einheben.

- f) Die auf der Liste der förderfähigen Vereine stehen. Über die Erstellung bzw. Anpassung dieser Liste entscheidet der FA Jugend, Kultur und Sport. Die Freigabe dieser Liste mittels Beschlusses obliegt dem Gemeindevorstand.

Bei Abweichung von den oben genannten Punkten ist eine Antragstellung an das zuständige Gremium möglich.

IV. Verwendungszweck

Folgende Förderungsbeiträge sind vorgesehen:

a) Grundförderung

- Jeder gemeldete Verein in Hart bei Graz, der die Voraussetzungen unter Punkt III. erfüllt und dessen Förderwürdigkeit nicht vom zuständigen Gremium in Frage gestellt wurde, erhält eine Grundförderung, die sich folgendermaßen zusammensetzt:
- € 40,00 pro aktives Vereinsmitglied bis 18 Jahre (alle Hauptwohnsitze)
- € 20,00 pro aktives Vereinsmitglied über 18 Jahre mit Hauptwohnsitz in Hart bei Graz
- 10% der Sponsor Einnahmen des Vorjahres (Nachweis in Form von Belegen, Verträgen oder Rechnungen erforderlich, Sachspenden fließen in Höhe des Rechnungsbetrages ein)

b) Sachbezüge

- Für Sachbezüge sind gesonderte Anträge zu stellen. Als Sachbezüge gelten:
- (Vergünstigte) Bereitstellung von Räumlichkeiten/Infrastruktur (z.B. Vereinslokal, Sportstätten, Veranstaltungssaal, usw.)
- Dienstleistungen (z.B. Mitarbeit der Gemeindebediensteten, Öffentlichkeitsarbeit, Sportstättenerhaltung, Betriebskosten, usw.)
- Sonstige Sachbezüge im Eigentum der Gemeinde Hart bei Graz

c) Jugendabdeckung

Die Jugendarbeit von Vereinen ist von besonderer Bedeutung, weshalb nachweisliche Abgänge im Jugendbereich teilweise von der Gemeinde gedeckt werden. Dennoch muss es Ziel eines jeden Vereins sein, auch den Jugendbereich kostendeckend zu führen.

Vom FA Jugend, Kultur und Sport ist auf Antrag einzelner Vereine ein entsprechender Entwurf für eine individuelle Vereinbarung zu erstellen. Die Freigabe solcher Vereinbarungen mittels Beschlusses obliegt dem Gemeindevorstand.

d) Kooperationen im Rahmen von Bewegungsland Steiermark

Für Vereine, Bildungseinrichtungen und die Gemeinde gelten bei Kooperationen im Rahmen von Bewegungsland Steiermark die Förderbedingungen des Landes. Stehen diese mit den Förderbedingungen der Gemeinde Hart bei Graz in Konflikt, so sind die Förderbedingungen des Landes vorrangig zu berücksichtigen. Das gilt besonders für die kostenlose Bereitstellung von öffentlichen Bewegungseinrichtungen und -flächen.

**V.
Antragstellung**

Förderanträge auf Gewährung von Gemeindeunterstützungen müssen schriftlich von der vertretungsbefugten Person des Vereins bis spätestens 31. Oktober zur Budgetberatung an das Gemeindeamt Hart bei Graz gerichtet werden. Die Auszahlung des gewährten Förderbetrages erfolgt bis zum Ende des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

Unvollständig und nicht fristgerechte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Folgende Unterlagen sind dabei einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Antragsformular
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Aktuelle Version der Vereinsstatuten
- Schriftlicher Kassabericht (Jahresabschluss) der abgelaufenen Saison bzw. des Vorjahres
- Vollständige Mitgliederliste mit Namen, Jahrgang, Hauptwohnsitz (Stichtag ist der Tag der Einreichung des Förderantrags, jedoch spätestens der 31.10)
- Sponsorenliste inklusive Belege in Kopie

Weiters sind für die Jugendabdeckung alle in der Vereinbarung geforderten Informationen und Dokumente einzureichen.

Anträge für Sachbezüge können ganzjährig an die Gemeinde gestellt werden. Für solche sind lediglich das Erhebungsblatt und der formulierte Antrag mit allen relevanten Unterlagen abzugeben.

VI.

Förderungszusagen

- a) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Die Überweisung des Förderbetrags erfolgt bis Ende des Antragsjahres.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass Subventionen der Gemeinde Hart bei Graz rückzahlungspflichtig werden, wenn

Die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde und/oder

die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Bei groben Verstößen ist eine mehrjährige Förderungssperre möglich.

Die Gemeinde behält sich vor, die angegebenen Daten der Vereine jederzeit zu kontrollieren, im Bedarfsfall sind die Vereine verpflichtet zusätzliche Nachweise zu erbringen.

Durch die Gewährung einer Subvention im laufenden Jahr entsteht kein Anspruch auf Subventionen in derselben Höhe im folgenden Jahr.

Der Fördertopf ist mit einer Gesamtsumme von € 27.000,00 gedeckelt. Übersteigt die Fördersumme aller fristgerecht eingereichten förderfähigen Anträge diese Summe, wird die Gesamtsumme von € 27.000,00 im Verhältnis der errechneten Förderbeträge laut Förderformel auf die einzelnen Vereine aufgeteilt.

Diese Förderrichtlinie tritt an Stelle der aktuellen Vereinsförderung vom 01.11.2019

VII.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit **01.01.2025** in Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

Jakob Frey, eh.